

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Straufhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und Berichtigung (GVBl. Nr. 4 S. 154) und des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Straufhain vom 15.07.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in der Sitzung vom 15. Juli 2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Straufhain vom 15.07.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 150,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 300,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:
 - für die Nutzungsdauer von 20 Jahren ohne Verlängerung
 - a) Urnenreihengrabstätte mit Grabbeet 200,00 €
 - b) Urnenrasengrabstätte mit Grabmal (Stein) 200,00 €

§ 6
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | 300,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Familienwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | 600,00 € |
| (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | 200,00 € |
| (4) Für die Überlassung einer Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) „Grüne Wiese – anonyme Bestattung“ | |
| - beinhaltet das Nutzungsrecht und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Liegezeit | 500,00 € |
| b) „Grüne Wiese – namentliche Bestattung auf einer Stele“ | |
| beinhaltet das Nutzungsrecht, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Liegezeit und Kosten Namensschild auf vorhandener Stele | 600,00 € |

§ 7
Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die regelmäßige Nutzung aller Einrichtungen auf den Friedhöfen, die Bewirtschaftung der öffentlichen Wege und Grünflächen, die jährlichen Kontrollen der Standfestigkeit der Grabmale sowie allen sonstigen Instandsetzungstätigkeiten wird für alle Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Straufhain, für die ein Nutzungsrecht besteht, eine jährliche Gebühr erhoben. Ausgenommen sind hiervon Grabstätten unter § 6 (4).

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt jährlich: | |
| - für eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| - für eine Familiengrabstätte | 30,00 € |
| (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts kann die Friedhofunterhaltungsgebühr auch einmalig für die gesamte Ruhezeit an der erworbenen Grabstätte beglichen werden. | |

§ 8
Erwerb einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Einzelwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 20,00 € |
| b) bei Familienwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 20,00 € |

- d) bei Grabstätten für Kinder je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 10,00 €

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Bei Einzelgräbern | 94,00 € |
| b) Bei Familiengräbern | 125,00 € |
| c) Bei Urnengräbern | 78,00 € |
| d) Bei Kindergräbern | 78,00 € |

§ 10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|----------|
| a) die Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes auf den Friedhöfen der Gemeinde im Einzelfall | 36,00 € |
| b) die Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes auf den Friedhöfen der Gemeinde je Kalenderjahr für einen Steinmetz, Bestatter, Gärtner und Sonstige | 100,00 € |
| c) die Genehmigung zum Setzen oder Ändern eines Grabmales | 30,00 € |
| d) die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 36,00 € |
| e) die Erteilung einer Ausgrabungsgenehmigung | 200,00 € |
| f) die Erteilung einer Umbettungsgenehmigung innerhalb der Gemeinde | 70,00 € |
| g) die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde | 10,00 € |
| h) Auswärtigenklausel (§2 Abs.3 Friedhofssatzung) | 100,00 € |
| i) Benutzung der Leichenhalle (§31 Friedhofssatzung) | 30,00 € |

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.12.2013 außer Kraft.

Gemeinde Straufhain
Straufhain OT Streufdorf, den 29. Juli 2014

Kaiser
Bürgermeister



Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

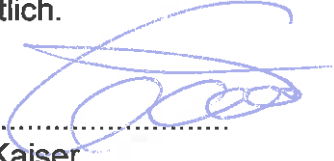
Mit Beschluss vom 15.07.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Straufhain vom 15.07.2014 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 29.07.2014, Az.: 15-St-Bc/0411-14 die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Straufhain vom 15.07.2014 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Straufhain geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr (21 Abs. 4 S. 1 ThürKO) nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



.....
Johann Kaiser
Bürgermeister
Gemeinde Straufhain
Streufdorf, den 29.07.2014